



Flurbereinigung Nordhorn-Nord
Landkreis Grafschaft Bentheim

Meppen, den 24.01.2025

PLANGENEHMIGUNG

2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 FlurbG¹, wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen erarbeitete 2. Planänderung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim, hiermit genehmigt.
- 1.2 Die Genehmigung bezieht sich auf

Wegebau

neue Anlagen:

- E. Nr. 113.10 Entfernung eines Durchlasses, DN 600 auf 6 m
E. Nr. 113.11 Entfernung eines Durchlasses, DN 600 auf 6 m

geänderte Anlagen

- E. Nr. 101, 105, 113, 117, 130 Änderung der bisher festgelegten Kompensation, sowie Entfernung von Bäumen
E. Nr. 118 Verkürzung, Ausbau in SB (bit) auf einer Länge von 65 m
E. Nr. 122 Anpassung der Ausbauarten, 600 m SB (bit), 100 m SB (SpB), unverändert Ausbau auf 730 m in SB (SpB)
E. Nr. 123 Änderung der Ausbauart, 35 m SB (bit), 215 m SB (SpB)
E. Nr. 102, 106, 110, 126, 128 zusätzlich erforderliche Versiegelung der Wege im Einmündungsbereich, sowie Zuordnung zu Kompensationsmaßnahmen

Landschaftspflegerische Anlagen

geänderte Anlagen

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- E. Nr. 500 Anpassung der Größe der Kompensationsfläche und zusätzliche Festlegung
- E. Nr. 506 Anpassung der einzelnen Maßnahmen und Zuordnung zum Eingriff
- E. Nr. 507 Anpassung/Änderung der Maßnahme (vorher: Wallhecke, neu: Anlage eines Amphibiengewässers)
- E. Nr. 508 Änderung der Größe auf 0,1856 ha
- E. Nr. 510 Änderung der Größe auf 0,1320 ha
- E. Nr. 514 Änderung der Länge auf 110 m

neue Anlagen:

- E. Nr. 526 Anlage von Baumreihen auf 370 m
- E. Nr. 527 Ergänzung einer Baumreihe auf 50 m mit Stieleichen
- E. Nr. 528 Baumreihe mit 6 Stieleichen anlegen auf 50 m
- E. Nr. 529 Anlage einer Baumreihe auf 60 m
- E. Nr. 530 Baumreihe mit 3 Stieleichen anlegen auf 0,009 ha
- E. Nr. 531 Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (0,03 ha), sowie Gehölzgruppenanpflanzung (0,0377 ha)
- E. Nr. 532 Extensivgrünland auf 1,45 ha
- E. Nr. 533 Ergänzung einer Baumreihe auf 50 m
- E. Nr. 534 Ergänzung einer Baumreihe auf 20 m

entfallende Anlagen:

- E. Nr. 515 Anlage eines Feldgehölzes auf 0,32 ha
- E. Nr. 516 Gehölzgruppenanpflanzung auf 0,0908 ha
- E. Nr. 520 Anlage einer Baumreihe auf 540 m
- E. Nr. 521 Anpflanzung von Einzelbäumen auf 80 m
- E. Nr. 523 Ergänzung der Wall- und Feldhecke durch Baumreihen auf 270 m

Bodenverbessernde Maßnahmen

neue Anlagen

- E. Nr. 705 Beseitigung vorhandener Rohrdurchlass mit Wiederherstellung der Uferböschung
- E. Nr. 706 Beseitigung vorhandener Rohrdurchlass mit Wiederherstellung der Uferböschung

Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und als solche in den Planunterlagen gekennzeichneten Anlagen.

1.3 Der genehmigte 2. Änderungsantrag umfasst folgende Anlagen:

- a) Karte zum Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1: 7.500
- b) Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000
- c) Erläuterungsbericht
- d) Verzeichnisse der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen:

- 2.1 Baumaßnahmen in Bereichen von Leitungen und sonstigen Anlagen sind vor Herstellungsbeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen. Die zu den Baumaßnahmen abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen der Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten.
- 2.2 Die Bauausführung ist durch eine Umweltbaubegleitung oder eine fachlich geeignete Person (Landespfleger) zu begleiten und zu kontrollieren. Die Bauüberwachung ist protokollarisch festzuhalten, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.
- 2.3 Zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Abholzungs- und Rodungsmaßnahmen entsprechend dem § 39 (5) BNatSchG³ ausschließlich in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen.
- 2.4 Zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hat eine Kontrolle der zu fällenden Bäume maximal 2 Wochen vor Baubeginn zu erfolgen. Ein Protokoll über die Begehung ist der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Sollten bei der Vorhabenumsetzung potentielle Fledermaushabitate, oder Wanderbewegungen von Amphibien festgestellt werden, ist umgehend mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Naturschutzbehörde, Kontakt aufzunehmen.
- 2.5 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden
- 2.6 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der DIN 1820 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen...), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau...), DIN 18918 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau...) und der RAS LP 4 (Schutz von Bäumen...) hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- 2.7 Eventuell anfallender überschüssiger Boden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den geltenden Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.8 Auf die im Erläuterungsbericht zum Änderungsantrag aufgeführten Bestimmungen zu den Kompensationsmaßnahmen, wie auch den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird hingewiesen.

3 Begründung

- 3.1 Die 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan –Plan nach § 41 FlurbG- wurde gemäß § 41 (1) FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erstellt.
- 3.2 Der Landkreis Grafschaft Bentheim als untere Naturschutzbehörde hat sein Einvernehmen gegenüber der Bearbeitung der Eingriffsregelung erklärt. Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.3 Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden gemäß § 41 (2) FlurbG beteiligt.
- 3.4 Einwendungen gegen den Plan wurden nicht erhoben, bzw. wurden ausgeräumt (§ 41 (4) Satz 1 FlurbG)
- 3.5 Aufgrund der Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.11.2006 besteht für den Plan nach § 41 FlurbG gemäß § 3 c UVPG² keine Verpflichtung zur Durchführung einer

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I S. 151).

Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG wurde im Nds. Ministerialblatt Nr. 44/2006 (S. 1419) bekannt gemacht.

Eine erneute Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Plangenehmigung der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht zu einer wesentlichen Ausweitung des bisher genehmigten Vorhabens und damit einhergehender Umweltauswirkungen führt. Insofern sind von dem Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die zu berücksichtigen wären.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit gegeben.


Griesen